



Parlamentsdirektion
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und
Energie
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 1. Dezember 2025
GZ 2025-0.961.110

Ausschussbegutachtung zu Regierungsvorlagen betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisauszeichnungsgesetz geändert wird (307 BlgBR XXVIII. GP), Entwurf eines Anti-Mogelpackungs-Gesetzes (309 BlgNR XXVIII. GP) und Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz 1992 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden (313 BlgNR XXVIII. GP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die jeweils mit E-Mail vom 20. November 2025 erfolgte Übermittlung der im Betreff genannten Regierungsvorlagen für den Entwurf eines Anti-Mogelpackungs-Gesetzes, für eine Novelle des Preisauszeichnungsgesetzes und für eine Novelle des Preisgesetzes 1992 und des Energie-Control-Gesetzes.

Da zu den im Gegenstand vorgeschlagenen Regelungen keine konkreten Empfehlungen des RH aus seiner Prüftätigkeit vorliegen, ersucht der RH um Verständnis, dass zu den übermittelten Entwürfen im Rahmen der Ausschussbegutachtung keine inhaltliche Stellungnahme aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle abgegeben werden kann.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen betreffend den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz 1992 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden, wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Den Ausführungen in der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zufolge seien etwaige finanzielle Mehrkosten zu erwarten, die jedenfalls nicht mehr als 1 Mio. EUR ausmachen sollen.

Da auch bei einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung u.a. die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F. – WFA-FinAV) weist der RH darauf hin, dass die angegebenen Mehrkosten in den Erläuterungen nicht näher hergeleitet werden und daher mangels näherer Angaben zu den Ausgangs- und Berechnungsgrundlagen nach Ansicht des RH nicht nachvollziehbar dargestellt sind.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der WFA-FinAV.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat